



An den  
Ausschuss für Gesundheit  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Gemeinsame Stellungnahme  
von Junge Helden e.V. und Leben Spenden e.V.**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit  
  
Ausschussdrucksache  
**19(14)0056(6)**  
gel. VB zur öAnh am 30.1.2019 -  
Organspende  
24.1.2019

zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 30. Januar 2019  
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes –  
Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende  
(BT-Drucksache 19/6915)

Wir begrüßen das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes. Es stellt einen wichtigen Schritt für die Etablierung und Stärkung einer „Kultur der Organspende“ in den Kliniken und letztlich in der Bevölkerung dar. Die strukturellen Änderungen können maßgeblich dazu beitragen, Organtransplantationen nach dem Eintritt des Hirntods als „Normalfall“ wahrzunehmen und sie dadurch auch zu steigern. Mit dem Gesetz macht die Regierung zudem deutlich, dass es politischer Wille ist, die Organspendezahlen zu erhöhen und die Todesfälle auf den Wartelisten zu senken. Die strukturellen Verbesserungen werden jedoch nur in Kombination mit der Einführung der Widerspruchslösung eine deutliche Verbesserung herbeiführen. Daher fordern wir die Bundesregierung und den Bundestag auf, die Widerspruchslösung als Gesetz zu erlassen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, die zeigen, dass Organtransplantationen politisch gewünscht sind, und die die Bevölkerung dazu motivieren, sich für eine Organspende zu entscheiden. Die Widerspruchslösung ist in den Ländern, in denen sie gilt, allein zwar kein Allheilmittel, aber Grundlage und Triebfeder: Das Engagement für Organspende ist überall gegenwärtig.

Die Änderungen, die für das vorgenannte Gesetz beraten werden, werden unserer Ansicht nach dazu beitragen, durch transparente und klare Strukturen und Aufgaben, das Vertrauen in die Organspende und damit auch die Spenderzahlen zu erhöhen.

Zu § 9c: Die Einrichtung einer neurochirurgischen und neurologischen konsiliarärztlichen Rufbereitschaft, der regional flächendeckend zur Verfügung stehen und zur eindeutigen Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls (= Hirntod) herbeigerufen werden soll, unterstützen wir. Wir sehen darin eine große Chance, das Vertrauen in die Hirntoddiagnostik zur Todesfeststellung sowohl beim Klinikpersonal als auch in der Bevölkerung zu stärken.

Zu § 11, Absatz 1a: Auch die Einrichtung eines klinikinternen Qualitätssicherungssystems als Grundlage für ein flächendeckendes Berichtssystem halten wir für einen wichtigen Schritt, um die Auslastung zu prüfen und gegebenenfalls nachbessern zu können.





Zu § 12 a: Der Angehörigenbetreuung messen wir einen enorm hohen Stellenwert zu. Angehörige von Organspenderinnen und -spendern können bei einer positiven Erfahrung mit Organspender zu sehr eindrücklichen und überzeugungsstarken „Botschafterinnen und Botschafter“ für die Organspende fungieren. Dafür ist eine sorgfältige, detaillierte und kontinuierliche Aus- und Weiterbildung derjenigen unerlässlich, die sich von Beginn an um die Angehörigen von Organspenderinnen und Organspendern kümmern und sie durch den Prozess begleiten. Die Betreuung der Angehörigen und die Anerkennung der Entscheidung dürfen jedoch nicht mit dem Abschluss einer Transplantation enden, sondern muss weitergeführt werden. Dazu gehört es unserer Ansicht nach auch, über den anonymen schriftlichen Austausch hinausgehen zu können und Treffen zwischen Organspender- und Organempfängerfamilie rechtlich zu ermöglichen wie auch in vielen anderen Ländern praktiziert.

Nachbesserungsbedarf bei dem vorgenannten Gesetz sehen wir in Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung der „Cross over“-Spende, die sich derzeit in einer rechtlichen Grauzone befindet. Dafür muss § 8 TPG geändert werden, so dass das Näheverhältnis zwischen Empfänger und Spender nicht mehr einzige Bedingung für eine Lebendspende ist. Demnach muss es rechtlich ermöglicht werden, dass in einer Konstellation von zwei (sich fremden) Paaren, die jeweils aus sich nahestehenden Personen bestehen, sich „über Kreuz“ Organe spenden können, obwohl dann kein Näheverhältnis zwischen den Organempfänger und -spender besteht. Ebenso ist die Vorgehensweise multilateral, also mit mehr als zwei Paaren, sowie verbund- und grenzüberschreitend denkbar. Zudem muss das Postulat des Vorrangs einer postmortalen Spende vor einer Lebendspende aufgehoben werden, damit mögliche Lebendspenden realisiert werden können und die Wartelisteplätze frei werden.

<sup>1</sup>Mit nahestehender Person sind gemeint: Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder einer dem Empfänger in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehende Person.

